

Richtlinien zur Vermögensverwaltung der Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland

Aufgabe der Vermögensverwaltung der Stiftung ist es, das Stiftungskapital langfristig und mit „ruhiger Hand“ in seinem (Nominal-)Wert¹ zu erhalten und einen optimalen Ertrag zur Realisierung der satzungsgemäßen Zwecke zu erwirtschaften. Aufgabe des Stiftungsvorstandes ist es, einen Ausgleich zwischen (möglichst hohen Vermögenserträgen) Rendite und (vertretbarem) Risiko zu schaffen. Deshalb ist die Bewirtschaftung von Immobilien im Eigentum der Stiftung wünschenswert, sofern daraus auf der Grundlage eines plausiblen Vermögensanlageplanes eine angemessene Rendite erwartet werden kann.

Daneben werden Stiftungsmittel durch externe Vermögensverwalter bewirtschaftet und Finanz- und Wertpapiere in Depots bei (kirchlichen) Banken und Sparkassen angelegt.

Das Anlage-Portfolio insgesamt ist möglichst breit zu streuen (Gebot der Risikodiversifikation). Dies bedeutet, eine Aufteilung auf verschiedene (untereinander nicht vollständig positiv korrelierende) Anlageklassen und innerhalb der Klassen weiter zu diversifizieren, um Klumpenrisiken zu vermeiden. Das Vermögen ist auf mehrere Institute zu verteilen. Die nachfolgenden Grenzwerte werden dabei bei den einzelnen Vermögensklassen nicht überschritten:

1. Festgeld und liquides Bankguthaben bis maximal 100 %,
2. Anleihen und Rentenfonds (vorzugsweise kostengünstigere ETF) (im Anlagezeitpunkt nur Investment Grade, d.h. „AAA“ bis „BBB“) bis maximal 100 %,
3. Aktien/ -fonds (vorzugsweise kostengünstigere ETF) bis maximal 30 %,
4. Eigene Immobilienwerte und erstrangige Pfandbriefe im Deckungsstock bis maximal 100 %,
5. Alternative Anlagen bis maximal 5 %.

In den Vermögensklassen Nr. 1., Nr. 2. und Nr. 4. sollen mindestens 65 % des Vermögens investiert sein. Anleihen und Rentenfonds mit einem lediglich mittleren Rating („A“ und „BBB“) dürfen insgesamt höchstens 15% des Gesamtvermögens ausmachen.

Die Gemeinschaftsstiftung verfolgt eine konservative Anlagenstrategie und hat vor allem Sicherheit und eine stabile, berechenbare Rendite im Blick. Das Anlageziel ist dabei mehr das Bewahren des Vermögens, als das Erzielen eines hohen Gewinns. Es werden deshalb keine Anlageformen ausgewählt, die ein hohes Verlustrisiko in sich bergen. Zur

¹ In den kommenden Jahren ist die Vermögensverwaltung auf den Erhalt des Nominalwerts des Stiftungskapitals ausgerichtet. Dies gewährleistet zugleich auch weitgehend einen realen Kapitalerhalt wegen der Anlage des Stiftungskapitals in Immobilien mit indiziert wachsenden Nettomieten, wie z.B. in der Breite Str. in Köln, und darüber hinaus Investition der verdienten liquide zufließenden, aber nicht im Jahresüberschuss enthaltenen, Abschreibungen auf die Immobilien in werterhaltende/-steigernde Sanierung des Immobilienbestandes (bzw. ergänzend in Neuanschaffungen). Zu gegebener Zeit wird geprüft, ob zusätzliche Maßnahmen zu einem realen Kapitalerhalt notwendig sind.

Begrenzung des Währungsrisikos konzentriert sich die Anlage vor allem auf Euro- und US - Dollar – Werte. Das Währungsrisiko außerhalb der Anlage in Euro- und US- Dollar-Werte soll maximal 10 % der Anlage und maximal 700.000,- € betragen.

In der Vermögensklasse 3 sollten insbesondere Standardaktien („Blue Chips“) des Europäischen Wirtschaftsraumes, der Schweiz und der Staaten des Nordamerikanischen Freihandelsabkommens ausgewählt werden. Derivatgeschäfte (Optionen, Futures, Optionsscheine, Hebelzertifikate u.ä.) und Devisentermingeschäfte dürfen nicht abgeschlossen werden.

Es sind Anlageformen zu wählen, die ethischen und nachhaltig-ökologischen Grundsätzen, insbesondere der katholischen Sozial- und Morallehre entsprechen.

Wird eine Bank, Sparkasse oder eine Vermögensverwaltungsgesellschaft mit einer Vermögensverwaltung beauftragt, umfasst das Anlage-Portfolio nur die vorgenannten Vermögensklassen Nr. 1 bis Nr. 3. Bestehende Vermögensverwaltungen werden bei Fälligkeit angepasst. Es ist eine vierteljährliche Berichterstattung zu vereinbaren. Über außergewöhnliche Verlustpositionen, Abschreibungen und Wertberichtigungen hat der Stiftungsvorstand das Kuratorium unverzüglich zu informieren.

Bei der Umschichtung von Stiftungsvermögen durch Kauf oder Verkauf von Immobilien ist vorher eine Information an den Finanzausschuss des Kolpingwerkes Deutschland, eine Anhörung des Aufsichtsrates und eine Zustimmung des Kuratoriums der Stiftung notwendig.

- *beschlossen am 10.12.2006 in Hettstedt vom Kuratorium der Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland*
- *geändert am 07.11.2014 in Wittenberg vom Kuratorium der Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland*
- *geändert am 10.11.2017 in Stuttgart vom Kuratorium der Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland*